

# **BVGer E-6128/2024 vom 4. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6128\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6128_2024)

FR: TAF E-6128/2024 du 4 octobre 2024

IT: TAF E-6128/2024 del 4 ottobre 2024

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und Ablehnung Asylgesuch) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) kann praxisgemäss nur aufgehoben werden, wenn eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt oder ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2009/50 m.w.H.), was vorliegend nicht der Fall ist. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet damit lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit

mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E-6128/2024 Seite 5

## **E. 5**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Das SEM führte zur Begründung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung insbesondere aus, aus den Akten ergäben sich keine Hinweise dafür, dass dem Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK verbotene Behandlung oder Strafe drohe. Das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement Prinzip könne keine Anwendung finden, weil der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Sodann sprächen weder die politische Situation in Algerien noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Er habe sich bis zur Ausreise im Dezember 2023 immer in Algerien aufgehalten, verfüge dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz und könne nebst mehrjähriger Berufserfahrung auch ein Diplom als (...) vorweisen.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seines Rechtsmittels im Wesentlichen aus, ihm drohe bei einer Rückkehr erneut eine Verhaftung im Zusammenhang mit dem angeblichen Diebstahl der (...) Millionen Dinar. Der bestohlene Mafioso verdächtige ihn weiterhin und habe ihn deswegen bereits mehrfach bedroht. Die algerischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden seien ausserdem nicht funktionstüchtig und letztlich korrupt. Das zeige sich insbesondere anhand des Strafmasses; eine Verurteilung zu einer achtjährigen Haftstrafe wegen Betäubungsmittelhandels sei unverhältnismässig und liege ausserhalb des Bereichs legitimer Strafverfolgung. Das SEM werfe ihm zu Unrecht vor, dieses Gerichtsurteil nicht eingereicht zu haben und die – nebst der mangelnden asylrechtlichen Relevanz – andeuteten Zweifel an seinen diesbezüglichen Aussagen seien unberechtigt, zumal er seine Bereitschaft zur Einreichung von Beweismitteln signalisiert und seine Vorbringen glaubhaft vorgetragen habe. Schliesslich verfüge er nicht über ein tragfähiges Beziehungsnetz, nachdem sein Vater an Krebs erkrankt sei und seine drei Brüder unter einer Nervenkrankheit

E-6128/2024 Seite 6 leiden würden. Die finanzielle Situation seiner Familie sei schlecht und er müsse sich um seine kranken Angehörigen kümmern und sie finanziell unterstützen.

### **E. 7.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Als wesentlich wird Folgendes erachtet:

## **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 7.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass dies beim Beschwerdeführer nicht der Fall ist, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.3**

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel Befürchtungen vor weiteren Inhaftierungen und Verurteilungen äussert und er die Integrität und Funktionstüchtigkeit der algerischen Strafverfolgungsbehörden bemängelt, sind diese Aspekte einzig mit Blick auf die Frage des Vollzugs der

E-6128/2024 Seite 7 Wegweisung zu prüfen, zumal angesichts der klar formulierten Rechtsbegehren weder die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft noch die Ablehnung des Asylgesuchs angefochten wurden.

### **E. 7.2.4**

In diesem Zusammenhang ist einleitend festzuhalten, dass das SEM die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht ausdrücklich bestritt, weshalb kein Anlass besteht, im Rahmen der vorliegenden Prüfung des Wegweisungsvollzugs auf die entsprechenden Beschwerdevorbringen betreffend die Glaubhaftigkeit einzugehen.

### **E. 7.2.5**

Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen

Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm weder mit seinen Einwänden zum angeblichen Versagen der algerischen Justiz- und Polizeibehörden noch mit seinen Ausführungen hinsichtlich der angeblichen Unverhältnismässigkeit und Illegitimität der gegen ihn verhängten Strafen im Zusammenhang mit gemeinrechtlichen Delikten. Weder die drohende Haftstrafe noch der Verdacht auf Probleme im Zusammenhang mit den gestohlenen (...) Millionen Dinar vermögen die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 7.2.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-6128/2024 Seite 8

#### **E. 7.3.1**

Die allgemeine Lage in Algerien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin unter diesem Aspekt grundsätzlich zumutbar erscheint (vgl. in letzter Zeit etwa die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4966/2024 vom 29. August 2024 E. 8.3.2 und D-5115/2024 vom 23. August 2024 E. 7.4.2).

#### **E. 7.3.2**

Auch in individueller Hinsicht steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nichts entgegen. Der gemäss Akten junge und gesunde Beschwerdeführer verfügt nebst mehrjähriger Berufserfahrung – insbesondere in der (...)branche – auch über ein Berufsdiplom als (...) (vgl. SEM-act. A15 F29 und A21 F46). Insofern ist anzunehmen, dass er nach seiner Rückkehr in der Lage sein wird, sich sowohl in wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht zu reintegrieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Eltern als auch die Geschwister des Beschwerdeführers in Algerien leben. Aus den gesundheitlichen Problemen seines Vaters und seiner Brüder (vgl. SEM-act. A15 F6 f. und A21 F54 und F61) vermag der Beschwerdeführer – der im Übrigen auch noch eine Mutter und eine verheiratete Schwester hat – in seinem Wegweisungsverfahren nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

#### **E. 7.3.3**

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel ausserdem darauf hinweist, in der Vergangenheit bereits zwei Suizidversuche unternommen zu haben, kann festgehalten werden, dass einer allfälligen Suizidalität gegebenenfalls durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen wäre, dadurch jedoch praxisgemäss nicht die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges begründet wird (vgl. SEM-act. A21 F103 und Beschwerde S. 5).

#### **E. 7.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-6128/2024 Seite 9

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbeschaffen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu dessen Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf eine Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

#### **E. 9.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6128/2024 Seite 10